



**Informationen zur 148. SKL-Lotterie:**

Zur Teilnahme wird ein gültiges Los für die 148. SKL-Lotterie benötigt. Die Lose können als ganze Lose oder als Losanteile im Wert von je 10% erworben werden. Der Einsatz für ein ganzes Los beträgt bei einer Spielbeteiligung ab der 1. Klasse 150€ pro Monat, für den einzelnen Losanteil also 15€ pro Monat. Die Lose gewinnen entsprechend ihrem Anteilswert: ganze Lose = 100%, Losanteile = je 10%.

Alle Lose werden ausgespielt – staatlich garantiert durch die Länder der Bundesrepublik Deutschland. Bei Teilnahme an allen 6 Klassen liegt die Trefferchance auf Gewinne von 200€ bis zu 20 Millionen €\* bei 53,17%. Die Losauflage beträgt 3.000.000.

Die SKL-Lotterie sowie die JOKER-Spiele sind Spielangebote der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder.

\*Die Gewinnchance auf den Höchstgewinn beträgt 1:3 Millionen. Das maximale Verlustrisiko ist der Loseinsatz.

**AMTLICHE LOTTERIEBESTIMMUNGEN**

Die SKL-Lotterie sowie die Jokerspiele werden von der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) veranstaltet. Die GKL ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg und München. Träger sind die 16 deutschen Länder (Handelsregistereintragung: Hamburg HRA 115095, München HRA 99464). Die Anstalt wird vertreten durch den Vorstand: Günther Schneider (Vorsitzender), Dr. Bettina Rothärmel. Die Erlaubnis für den Amtlichen Spielplan und die Amtlichen Lotteriebestimmungen wurde der GKL von allen zuständigen Glücksspielaufsichten erteilt, zuletzt mit Bescheid vom 11.06.2019. Weitere Infos unter [www.skl.de](http://www.skl.de).  
**Teil A: 148. SKL-Lotterie**

**§ 1 Spielteilnahme, allgemeine Erläuterungen**

(1) Die Teilnahme an der 148. SKL-Lotterie richtet sich ausschließlich nach dem Amtlichen Spielplan und diesen Amtlichen Lotteriebestimmungen.  
 (2) Die 148. SKL-Lotterie beginnt am 01.12.2020 und läuft über sechs Monate bis zum 31.05.2021. Jeder Monat ist eine Klasse. Die Anzahl der Gewinne und die Höhe der Gewinnsomme steigen von Klasse zu Klasse an. Zur Teilnahme wird ein gültiges Los der SKL-Lotterie benötigt.  
 (3) Die Losauflage umfasst 3 Millionen Losnummern von 0.000.001 bis 3.000.000. Auf diese Losnummern entfallen im Spielzeitraum der 148. Lotterie 2.010.198 Einzelgewinne mit einer Gewinnsomme von 1.288.250.000€ und zusätzlich beim SKL Millionen-Event bis zu 40 Gewinne mit einer Gewinnsomme bis zu 1.112.000€. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beträgt bei einer Teilnahme über alle 6 Klassen 51,36%.  
 (4) Die Lose können als ganze Lose oder als Losanteile im Wert von je 10% erworben werden. Die Loseanteile sind pro Losnummer fortlaufend von 1 bis 10 durchnummeriert (Anteilsbezeichnungen). Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträge beziehen sich stets auf ein ganzes Los. Loseanteile gewinnen anteilig.  
 (5) Lose gibt es in verschiedenen Formen: a) als „Original-Lose“: Diese enthalten die Losnummer und die Anteilsbezeichnung(en); b) als „Los-Zertifikate“: Hier können mehrere gespielte Losnummern mit ihren jeweiligen Anteilsbeziehungen zusammengefasst sein; c) als „virtuelle Lose“: Die Losnummer(n) und Anteilsbezeichnung(en) sind vorbehaltlich der glücksspielrechtlichen Erlaubnis nur in der Datenbank der GKL gespeichert, werden dem Spielteilnehmer aber formlos mitgeteilt.  
 (6) Der Loseverkauf erfolgt durch Vermittler, insbesondere Staatliche Lotterie-Einnahmen (LE) und Amtliche Verkaufsstellen (VSt) im Namen und für Rechnung der GKL. Die VSt handeln als Beauftragte der Vermittler ohne unmittelbare Vertragsbeziehung zur GKL. Die Abgabe von Losen an Spielgemeinschaften, die sich gewerblicher Spielvermittler im Sinne von § 19 des Glücksspielstaatsvertrages bedienen, erfolgt ausschließlich durch die GKL und richtet sich nach besonderen Abgabebedingungen, die von der GKL angefordert werden können.  
 (7) Mit der Versendung eines Loses unterbreitet der Vermittler bzw. die VSt ein bindendes Verkaufsangebot. Die rechtzeitige Zahlung gilt als Annahme dieses Angebotes. Bei Losverkäufen über VSt oder im Thekengeschäft liegt das Angebot in der Übergabe bzw. der Auslage der Lose. Der Spielvertrag wird zwischen der GKL und dem Spielteilnehmer geschlossen. Er kommt zustande, wenn das Los rechtzeitig und vollständig bezahlt (siehe auch § 3 Abs. 2 und Abs. 4), in der Datenbank der GKL als gewinnberechtigt gespeichert ist und die Volljährigkeit des Spielinteressenten nachgewiesen wird (§ 2). Ein Vertragsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung dieses Nachweises.  
 (8) Die Lose werden in der Regel für jede Klasse gesondert ausgegeben. Der betreuende Vermittler bzw. seine VSt bietet dem Spielteilnehmer rechtzeitig vor Beginn einer Folgeklasse ein Los (bzw. die von ihm gespielte Anzahl Lose) mit der gleichen Losnummer und den gleichen Anteilsbeziehungen wie in der aktuell gespielten Klasse an (Ausnahme: siehe § 6 Abs. 2). Entsprechend soll sie dem Spielteilnehmer auch die erneute Beteiligung an der nachfolgenden 149. SKL-Lotterie anbieten. Die Annahme der Angebote steht dem Spielteilnehmer frei.  
 (9) Das in einer Amtlichen Verkaufsstelle beschäftigte Personal ist in dieser Verkaufsstelle von der Spielteilnahme ausgeschlossen.  
**(10) Bei Fernabsatzverträgen besteht kein Widerrufsrecht, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragsklärung telefonisch abgeben hat oder der Vertrag gemäß § 312 b BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde (§ 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB).**  
 (11) Der Spielteilnehmer hat dem Vermittler Veränderungen des Namens, der Adresse oder beim Konto unverzüglich mitzuteilen. Schäden oder Nachteile, die auf einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht beruhen, sind vom Spielteilnehmer zu tragen.  
**§ 2 Sicherstellung des Teilnahmeverbotes Minderjähriger**  
 (1) Die Teilnahme von Minderjährigen an öffentlichen Glücksspielen ist gesetzlich verboten. Spielverträge, die gegen dieses Teilnahmeverbot verstoßen, sind nach § 134 BGB nichtig. Jeder Spielinteressent ist verpflichtet, bei der Bestellung von Losen wahrheitsgemäße Angaben über sein Geburtsdatum, seinen Namen und seine Adresse zu erteilen. Ohne diese Angaben ist eine Spielteilnahme nicht möglich.

(2) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht, das Teilnahmeverbot Minderjähriger sicherzustellen, setzt die GKL anerkannte Verfahren zur Altersverifikation u. a. gemäß den Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz ein. Ausschließlich zum Zweck der Verifizierung der Altersangabe werden Name, Anschrift und Geburtsdatum an die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, und/oder an die für den Spielinteressenten zuständige Melderegisterbehörde übermittelt. Die SCHUFA prüft diese Angaben und übermittelt den Grad der Übereinstimmung mit den bei ihr gespeicherten Personaldaten an die anfragende Stelle zurück. Anhand dieses Ergebnisses kann erkannt werden, ob ein Spielinteressent an der angegebenen Anschrift im Datenbestand der SCHUFA gespeichert und über 18 Jahre alt ist. Ein weiterer Datenaustausch oder auch eine Bonitätsprüfung finden nicht statt. Die SCHUFA speichert aus Nachweisgründen allein die Tatsache der Überprüfung der Adresse. Weitere Informationen finden Sie unter [www.schufa.de](http://www.schufa.de).  
 (3) Kann die Altersverifikation nicht durch das in Absatz 2 geschilderte Verfahren erbracht werden, wird der Spielinteressent hierüber unverzüglich informiert. Die GKL kann in diesem Fall über weitere behördlich genehmigte Altersverifikationsverfahren ihre gesetzliche Pflicht des Teilnahmeverbotes Minderjähriger sicherstellen. Einzelheiten sind dem Spielinteressenten vor Datenweitergabe und -verarbeitung mitzuteilen. Weiterhin kann der Spielinteressent den Nachweis seiner Volljährigkeit durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments führen.  
 (4) Hat der Spielteilnehmer die GKL bzw. die LE/VSt zum Einzug des Erwerbs von Losen im persönlichen Kontakt, sind Amtliche Verkaufsstellen und Vermittler in Zweifelsfällen zur Sicherstellung des Teilnahmeverbotes Minderjähriger berechtigt und verpflichtet, die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments zu verlangen.

**§ 3 Spieleinsatz, Zahlungsmodalitäten**

(1) Der Preis für ein ganzes Los beträgt bei einer Spielbeteiligung ab der 1. Klasse 150€ pro Monat, für jeden einzelnen Losanteil also 15€ pro Monat.  
 (2) Die Zahlung des Lospreises erfolgt, je nach Anforderung/Vorgabe des Vermittlers, auf ein Konto der GKL oder der LE/VSt. Ein Los ist ab der ersten Ziehung einer Klasse gewinnberechtigt, wenn der fällige Einsatz bis spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstags) vor Beginn dieser Klasse in voller Höhe bei der GKL bzw. der LE/VSt eingegangen ist bzw. ihrem Konto gutgeschrieben wurde und sie hiervon Kenntnis erlangen konnte. Der Preis gilt ferner als rechtzeitig bezahlt, wenn die GKL bzw. die LE/VSt bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt zum Einzug des Lospreises von einem der Verfügungsmacht des Spielteilnehmers unterliegenden Konto ermächtigt wird und der Einzug des Lospreises nicht scheitert oder sich verzögert aus Gründen, die die GKL bzw. die LE nicht zu vertreten hat. Für Kreditkarten gilt Satz 2 entsprechend.  
 (3) Für Lose, die erst nach Beginn der Lotterie erworben werden, ist der Preis sowohl der laufenden Klasse als auch aller eventuell schon vorangegangenen Klassen zu entrichten. Dies gilt auch für Folge Lose (siehe § 6 Abs. 2).  
 (4) Hat der Spielteilnehmer die GKL bzw. die LE/VSt zum Einzug des Lospreises ermächtigt, so ist er nur dann gewinnberechtigt, wenn einem erfolgten Einzug, auch für vorangegangene Klassen, nicht nachträglich widersprochen wurde. Dies gilt entsprechend für Kreditkarten.  
 (5) Bei verspäteter Zahlung ist der Vermittler/die VSt an sein/ihr Losangebot nicht mehr gebunden. Nimmt er/sie die Zahlung dennoch an, ist das Los ab dem auf den Zahlungseingang folgenden übernächsten Werktag (ohne Samstags) gewinnberechtigt.  
 (6) Erfolgt die Zahlung des Spieleinsatzes im SEPA-Lastschriftverfahren, verkürzt sich die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf einen Werktag (ohne Samstags). Die Vorabankündigung über den Bankenzug des Spieleinsatzes erfolgt per Brief oder per E-Mail.  
 (7) Wenn ein Spielteilnehmer mit mehreren Losnummern und/oder mehreren Losanteilen an der Lotterie teilnehmen will und seine Lose unvollständig bezahlt sind, gilt Folgendes: Unvollständige Zahlungen und/oder Restguthaben, die einem Teil seiner Lose/Losanteile zur Gewinnberechtigung verhelfen könnten, werden (vorbehaltlich einer anderen Bestimmung durch den Spielteilnehmer) folgendermaßen angerechnet: a) auf ganze Lose, b) auf Lose mit mehreren Losanteilen (in absteigender Rangfolge), c) auf Lose mit nur einem Losanteil. Bei mehreren Losen der gleichen Wertigkeit gilt das Los mit der jeweils niedrigsten Losnummer als bezahlt.  
 (8) Auslagen für die Zusendung der Lose und der Amtlichen Gewinnlisten gehen zu Lasten des Spielteilnehmers. Die Amtliche Gewinnliste kann auch als Bestandteil einer Kundenzeitschrift veröffentlicht werden. Der Vermittler/dessen VSt kann mit dem Spielteilnehmer eine Kostenpauschale vereinbaren. Hierbei ist klarzustellen, welche Leistungen neben der Zusendung der Amtlichen Gewinnliste damit abgegolten werden.  
**§ 4 Ziehungsverfahren, Gewinnermittlung**  
 (1) Alle Ziehungen finden unter staatlicher Aufsicht statt. Ziehungs-orte und -zeitpunkte werden vom Vorstand der GKL festgelegt und auf Anfrage mitgeteilt.  
 (2) Soweit das SKL Millionen-Event nicht stattfindet kann, wird eine Ersatzziehung durchgeführt. Die Einzelheiten dazu werden vom Vorstand der GKL festgelegt.  
 (3) Für die Durchführung der Ziehungen im Einzelnen sind die vom Vorstand der GKL herausgegebenen Ziehungsordnungen maßgebend.  
 (4) Das Ziehungsergebnis wird in einem Protokoll amtlich festge-

stellt und ist für die Gewinnausszahlung verbindlich. Über die Gültigkeit einer Ziehung entscheidet der Vorstand der GKL endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges.  
 (5) Alle gezogenen Gewinnzahlen und Endziffern pro Klasse werden verbindlich in monatlich erscheinenden Amtlichen Gewinnlisten veröffentlicht. Darüber hinaus können auch weitere Medien zur unverbindlichen Gewinninformation genutzt werden. Jeder Gewinner wird unverzüglich von seinem Vermittler/seiner VSt schriftlich benachrichtigt.  
**§ 5 Gewinnausszahlung**  
 (1) Zur Geltendmachung eines Gewinnanspruchs genügt die Rücksendung der formellen Auszahlungsvorgabe, die der Gewinnbenachrichtigung durch den Vermittler/der VSt beiliegt. Wird ein Originalios vorgelegt, befreit die Leistung an den Losinhaber.  
 (2) Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträge bis einschließlich 1.000.000€ werden dem Spielteilnehmer von seinem betreuenden Vermittler/seiner VSt entweder unverzüglich ausbezahlt oder dem Spielteilnehmer auf seinem Kundenkonto gutgeschrieben und auf Wunsch mit dem Lospreis für nachfolgende Klassen verrechnet.  
 (3) Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträge über 1.000.000€, Gewinne aus dem SKL Millionen-Event und Zeitrentengewinne werden von der GKL ausbezahlt. Sachgewinne werden durch die GKL übermittelt. Den Ort der Lieferung bestimmt die GKL. Eine Barabgeltung von Sachgewinnen ist ausgeschlossen.  
 (4) Wenn ein Gewinn darin besteht, als Kandidat am SKL Millionen-Event teilzunehmen, kann grundsätzlich nur der Spielteilnehmer selbst diese Chance wahrnehmen. Vertreterkandidaten sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit besonderer Zustimmung der GKL zulässig. Die Teilnahme minderjähriger Vertreterkandidaten ist nicht zulässig.  
 (5) Wenn ein Gewinner im Sinne des Abs. 4 seinen Gewinn ablehnt, erfolgt keine Entschädigung. An seine Stelle rückt ein als Ersatzkandidat geeigneter Spielteilnehmer nach.  
 (6) Die Namen der Spielteilnehmer und Gewinner werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geheim gehalten.  
**§ 6 Ausscheiden von Losnummern, Folgelose, Zusatzziehung**  
 (1) Losnummern, die am ersten Samstag eines Monats einen Gewinn erzielt haben, scheiden in der Klasse 1 bis 5 mit dem Ende dieses Monats aus der 148. Lotterie aus. In der 6. Klasse scheiden die Gewinnnummern des ersten Samstags schon am hierauf folgenden Freitag und die des zweiten Samstags wiederum am dem darauf folgenden Freitag aus. Losnummern, die beim SKL Millionen-Event einen Gewinn erzielen, sind davon ausgenommen. Diese Losnummern scheiden alleine wegen eines solchen Gewinns nicht aus dem Spiel aus. Alle übrigen Losnummern – auch wenn sie bereits gewonnen haben – bleiben bis zum Ende der Lotterie am 31.05.2021 im Spiel.  
 (2) Damit ein Gewinner nach dem Ausscheiden seiner Losnummer weiter an der Lotterie teilnehmen kann, soll ihm sein Vermittler/seine VSt unverzüglich ein Folgelos mit einer neuen Losnummer und einer dem alten Los entsprechenden Anzahl an Losanteilen anbieten. Der Einsatz hierfür ist mit dem vorher erzielten Gewinn gedeckt. Die Annahme des Folgelosangebotes erfolgt durch rechtzeitige und vollständige Zahlung (§§ 1 Abs. 7 Satz 2, 3 Abs. 2) mit der Maßgabe, dass bei den im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträgen bis zu 50.000€ der Folgelospreis mit dem vorangegangenen Gewinn verrechnet wird. Die Verrechnung gilt als rechtzeitige Zahlung gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2. Das Folgelos nimmt ab dem nächsten Ziehungstag der laufenden Klasse teil. Will der Gewinner das Folgelosangebot nicht annehmen, so muss er der Verrechnung des Lospreises binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Gewinnbenachrichtigung widersprechen. In der Gewinnbenachrichtigung wird der Spielteilnehmer über das Ausscheiden seines Loses, das Angebot des Folgeloses, die Verrechnung des Folgelospreises mit dem Gewinn und die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Widerspruchs gegen die Lospreisverrechnung informiert. Im Falle des Widerspruchs gilt der Folgelosvertrag rückwirkend als nicht abgeschlossen und der Gewinn des ausgeschiedenen Loses wird unverzüglich ausbezahlt oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mit künftigen Spieleinsätzen verrechnet. Der Spielteilnehmer kann auch ausdrücklich erklären, dass er für den Fall des Ausscheidens seines Loses die Spielfortsetzung mittels eines Folgeloses wünscht (Folgelos-Reservierung). Die Folgelos-Reservierung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.  
 (3) Im Anschluss an die jeweils letzte Ziehung jeder Klasse findet eine Zusatzziehung (sog. „Doppelchance-Ziehung“) statt. Gewinnberechtigt sind dabei die Losnummern, die zu diesem Ziehungszeitpunkt noch nicht ausgeschieden sind (siehe auch Abs. 1) und für die in der jeweiligen Klasse, in der die Ziehung stattfindet, noch kein Gewinn ermittelt worden ist. Lose, auf die als Gewinn die Chance zur Teilnahme als Kandidat am SKL Millionen-Event (siehe auch § 5 Abs. 4) bzw. ein Gewinn beim SKL Millionen-Event gefallen ist, sind bei der Zusatzziehung gewinnberechtigt.

Weitere Informationen zu den Spielangeboten der Marke SKL finden Sie auf [www.skl.de](http://www.skl.de). Für Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter 089 67903-810 gern zur Verfügung.

**§ 7 Haftung/Beschwerdeverfahren**

(1) Die GKL haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, unverschuldete Fehlfunktionen von EDV-Einrichtungen, Versäumnisse von IT-, Druck-, Kommunikations- und Transportunternehmen, strafbare Handlungen dritter Personen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. Ausdrücklich wird die Haftung für schuldhaftes oder fahrlässiges Verhalten eines Vermittlers oder sonstiger Erfüllungsgehilfen nach § 309 Nr. 7b) BGB ausgeschlossen; dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder in den Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.  
 (2) Erfolgt die Zahlung des Lospreises auf ein Konto der LE/VSt, entstehen Rechte und Pflichten aus der Vorauszahlung oder der Verwahrung von Spieleinsätzen seitens des Spielteilnehmers nur gegenüber dem betreffenden Vermittler. Vereinbarungen, Handlungen und Unterlassungen eines Vermittlers/einer VSt, die in diesen Amtlichen Lotteriebestimmungen nicht vorgesehen sind, sind für die GKL nicht verbindlich.  
 (3) Für Reklamationen und weitere Auskünfte steht die GKL, Sitz München, Bayerwaldstraße 1, 81737 München, Telefon-Nr.: 089/67903-0 oder 089/67903-810 (Kundenservice), Faxnummer: 089/67903-93, E-Mail: [kundenservice@skl.de](mailto:kundenservice@skl.de), zur Verfügung. Erlaubnisinhaber ist die GKL mit Sitz München, Bayerwaldstraße 1, 81737 München, Telefon-Nr.: 089/67903-0 und Sitz Hamburg, Überseeering 4, 22297 Hamburg, Telefon-Nr.: 040/632910-0.  
**Teil B: Jokerspiele**

**§ 1 Spielteilnahme, allgemeine Erläuterungen**

(1) In Verbindung mit der 148. SKL-Lotterie führt die GKL vom 01.12.2020 bis 31.05.2021 die Jokerspiele EURO-JOKER und TRAUM-JOKER durch. Jeder Kalendermonat ist eine in sich abgeschlossene Joker-Runde. Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, gilt Teil A dieser Amtlichen Lotteriebestimmungen auch für Teil B.  
 (2) Die Losauflagen umfassen jeweils 3 Millionen Losnummern von 0.000.001 bis 3.000.000. Auf diese Losnummern entfallen im Spielzeitraum beim EURO-JOKER 1.304.770 Gewinne mit einer Gesamtgewinnsomme von 92.820.000€, beim TRAUM-JOKER 1.820.118 Gewinne mit einer Gesamtgewinnsomme auf der Grundlage des gedruckten Spielplans von 43.580.000€. Wöchentliche Ziehungen der Jokerspiele werden an jedem Sonntag, monatliche Ziehungen werden an jedem letzten Sonntag des Monats durchgeführt. Die Gewinnkategorien des TRAUM-JOKERS werden im gedruckten Spielplan und im TRAUM-JOKER-Prospekt veröffentlicht. Der Spielplan wird ergänzt durch die im Internet unter [www.skl.de](http://www.skl.de) gezeigten Gewinne, die monatlich geändert werden können. Gewinner können in der jeweiligen Gewinnkategorie aus den im Internet gezeigten Gewinnen auswählen. Hierdurch kann die Gesamtgewinnsomme gegenüber dem gedruckten Spielplan abweichen. Bei einer Teilnahme über alle 6 Joker-Runden beträgt die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beim EURO-JOKER 51,57% und beim TRAUM-JOKER 48,42%.  
 (3) Joker-Lose sind nicht in Losanteilen aufgelegt.  
 (4) Gewinnlose scheiden von der weiteren Teilnahme an dem jeweiligen JokerSpiel nicht aus.  
**§ 2 Spieleinsatz, Zahlungsmodalitäten**  
 (1) Der Preis für ein Joker-Los beträgt beim EURO-JOKER 10€ und beim TRAUM-JOKER 5€ pro Monat. Abweichend von der 148. SKL-Lotterie ist bei den Jokerspielen die Teilnahme auch an einzelnen Runden möglich. Teil A § 3 Abs. 3 kommt nicht zur Anwendung.  
 (2) Teil A § 3 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass unvollständige Zahlungen zuerst auf Lose der 148. SKL-Lotterie angerechnet werden, dann auf EURO-JOKER-Lose und schließlich auf TRAUM-JOKER-Lose.  
**§ 3 Los Cards**  
 (1) In Ergänzung zu Teil A § 1 Abs. 5 können Lose für die Spielergänzungen auch als „Los Card“ ausgegeben werden.  
 (2) Das bindende Verkaufsangebot des Vermittlers/der VSt erfolgt alternativ zur Versendung gemäß Teil A § 1 Abs. 7 mit der Übergabe der Los Card. In Ergänzung zu den Bestimmungen des Teil A § 3 ist die Los Card erst gewinnberechtigt mit Beginn der nächstfolgenden Joker-Runde, sofern sie mindestens 2 Werktage vorher freigeschaltet wird. Eine telefonische Aktivierung kann derzeit nur durch den Vermittler oder die Verkaufsstelle vorgenommen werden.  
 (3) In Abweichung zu Teil A § 4 Abs. 5 wird der Spielteilnehmer von dem Vermittler/der VSt nur dann über angefallene Gewinne unterrichtet, wenn er eine Gewinnbenachrichtigung ausdrücklich beauftragt. Entsprechendes gilt für das Angebot von Losen für die folgenden Joker-Runden und die Teilnahme an Jokerspielen für die nachfolgende 149. SKL-Lotterie.

**§ 4 Gewinnbenachrichtigung**

(1) Abweichend von Teil A § 4 Abs. 5 kann der Spielteilnehmer auch auf eine Benachrichtigung über einen angefallenen Gewinn durch den Vermittler/die VSt verzichten. In diesem Fall findet Teil A § 1 Abs. 8 keine Anwendung.  
 (2) Besteht keine Pflicht zur Gewinnbenachrichtigung des Spielteilnehmers, erfolgt die Gewinnbekanntgabe über die jeweils gängigen Verfahren (insbes. über [www.skl.de](http://www.skl.de), Anfrage bei dem Vermittler/der VSt, Einsicht in Amtliche Gewinnliste).

**Hinweise zum Datenschutz:**

Die GKL sowie die von der GKL beauftragten Vermittler, insbesondere auch Staatliche Lotterie-Einnahmen, sowie die Amtlichen Verkaufsstellen, nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und aller sonstigen anwendbaren Datenschutzvorschriften. Zudem werden die entsprechenden Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) beachtet.

Der Sie betreuende Vermittler verarbeitet die im Rahmen des Bestellvorgangs erhobenen und im Laufe der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten für die Vertragsdurchführung und ist insoweit jeweils datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Die Kontaktdaten Ihres Vermittlers können Sie dem an Sie adressierten Anschreiben entnehmen oder in der Amtlichen Verkaufsstelle erfragen.

Ihr Name, Ihre Anschrift sowie Ihr Geburtsdatum werden gemäß § 2 der vorstehenden ALB (Amtlichen Lotteriebestimmungen) in dem dort beschriebenen Umfang zur Altersverifikation genutzt, weil die GKL und ihre Vermittler gesetzlich verpflichtet sind, die Altersangabe des Spielinteressenten zu überprüfen. Für diese Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin; DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn; Deutsche Post AG, Bonn; RISER ID Services GmbH, Berlin; oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. e DSGVO sowie § 4 Abs. 5 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV). Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden. Aktuelle Informationen zu den Tätigkeiten der weiteren eingesetzten Dienstleister finden Sie unter [www.skl.de/altersverifikation](http://www.skl.de/altersverifikation). Eine Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit dem Vermittler und gegebenenfalls den Melderegistern für den dafür erforderlichen Zeitraum speichern.

Weiterhin sind die Vermittler aufgrund ihrer Stellung als Handelsvertreter verpflichtet, der GKL gegenüber bestehende Anfragen-, Informations- und Herausgabeansprüche zu erfüllen und können in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten zur bisherigen Spielteilnahme an die GKL übermitteln. Dies erfolgt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lotteriedurchführung i. S. d. GlüStV. Außerdem veröffentlicht die GKL alle gezogenen Losnummern monatlich in einer Amtlichen Gewinnliste; hierfür ist die GKL Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die GKL verarbeitet die personenbezogenen Daten, um diesen öffentlichen Aufgaben, die der GKL im GlüStV und GKL-Staatsvertrag übertragen wurden, nachzukommen, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

Die Vermittler verwenden Ihre Kontaktdaten zudem für die Zusendung weiterer Spielangebote der GKL gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Einer solchen werblichen Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit gegenüber dem betreffenden Vermittler mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Falle eines Gewinns von über 1.000.000€ bei Gewinnen aus dem SKL Millionen-Event und Zeitrentengewinnen oder im Fall von Sachgewinnen werden von dem Vermittler bzw. der VSt Name, Anschrift, Art und Höhe des Gewinns sowie – falls zur Gewinnausszahlung erforderlich – eine evtl. vorhandene Bankverbindung an die GKL zum Zweck der Auszahlung übermittelt (siehe § 5 der ALB). Bei einem Sachgewinn erfolgt die Übermittlung dieser Daten zum Zweck der Ausgabe des Gewinns zusätzlich von der GKL an den beauftragten Kooperationspartner. Für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Auskehrung vorstehend genannter Gewinne ist die GKL Verantwortliche; die Verarbeitung erfolgt, um den Vertrag entsprechend den vorstehenden ALB zu erfüllen, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Im Falle eines größeren Gewinns können Ihre personenbezogenen Daten von der Lotterie-Einnahme an die GKL zudem zum Zweck der Gewinnerbetreuung durch die GKL übermittelt werden. Die Lotterie-Einnahme und die GKL sind hierbei eigenständige Verantwortliche. Die Verarbeitung beruht auf dem berechtigten Interesse an einer angemessenen Gewinnerbetreuung, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die GKL nutzt bestimmte IT-Dienstleister als Auftragsverarbeiter, an die personenbezogene Daten zur weisungsgebundenen Verarbeitung weitergegeben werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 28 DSGVO.

Die GKL speichert personenbezogene Daten solange, wie dies für die jeweiligen Zwecke erforderlich ist. Erhält die GKL Daten, um einen ordnungsgemäßen Lotteriebetrieb zu gewährleisten oder Gewinne auszukehren, speichert sie diese für den für die Prüfung erforderlichen Zeitraum bzw. bis zur Auszahlung der Gewinne. Danach werden die Daten unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Sie haben ein Auskunftsrecht über die verarbeiteten Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Übertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken. Weiter haben Sie das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. e oder lit. f DSGVO beruht oder zum Zweck der Direktwerbung erfolgt, haben Sie das Recht, gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Bei weiteren Fragen zum Datenschutz bei der GKL können Sie sich direkt an die GKL (Bayerwaldstraße 1, 81737 München, Telefon 089/67903-0 oder 089/67903-810, Fax 089/67903-93, [info@gkl.org](mailto:info@gkl.org)) oder an unseren Datenschutzbeauftragten unter [datschutz@gkl.org](mailto:datschutz@gkl.org) oder unter vorgenannter Anschrift wenden.

 **Verantwortungsbewusst spielen.** Wenn Spielen zum Problem wird, sind wir für Sie da. Hilfe verfügbar bei oder 0800 2468135. Spielteilnahme ab 18 Jahren.